

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft**

**Schuster, ...**

**Heidelberg, 1834**

XVII. Von der Aufstellung des Standes des Gemeinschaftsvermögens

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

Haben beide Ehegatten Forderungen an die Gemeinschaft zu machen, so kann auch hier Kompensation Statt finden, jedoch würde dadurch der Frau oder deren Erben das Recht, für ihre Forderung Ersatz aus dem Gemeinschaftsvermögen zu nehmen, entzogen werden. Findet dennoch Kompensation Statt, so darf die zu kompensirende Summe den Antheil der Frau am Gemeinschaftsvermögen nicht übersteigen; z. B. das Aktive der Gemeinschaft besteht auf 600 fl., das Passive aus der Forderung der Frau mit 400 fl. und der des Mannes mit 600 fl., so erscheint eine Passivgemeinschaft von 400 fl.; wollten die Eheleute ihre Forderungen kompensiren, so würde eine Aktivgemeinschaft von 400 fl. sich herausstellen, wovon jedem Ehegatten die Hälfte gebühret. Da die Frau aber ihre ganze Forderung mit 400 fl. in Anspruch nehmen kann, so würde sie dadurch 200 fl. verlieren.

## XVII. Von der Aufstellung des Stands des Gemeinschaftsvermögens.

182. Hat seit der Auflösung der Gütergemeinschaft bis zur Fertigung der Gemeinschaftsabtheilung entweder die Gemeinschaft auf Rechnung eines Ehegatten oder dieser auf Rechnung jener einen Nutzen gezogen, z. B. es wurden seit dieser Zeit Aktivkapitalien eines Ehegatten, Früchte oder Zinse von dem eigenen Vermögen desselben erhoben, oder es wurden eigene Schulden eines Ehegatten oder Zinse davon bezahlt, oder dessen eigene Güter auf Rechnung der Gemeinschaft gebaut u., so ist eine Abrechnung zwischen den Ehegatten und der Gemeinschaft zu pflegen.

183. Zu dem Aktive der Gemeinschaft gehören die  
 1401 Fahrnisse der Masse, die Liegenschaften und Forderungen  
 1402 der Gemeinschaft, und die Summe des Vorempfangs,  
 welcher lediglich auf Rechnung des Gemeinschaftsvermö-  
 gens geschah.

184. Hat ein Ehegatte auf eigene Rechnung oder  
 haben die Ehegatten miteinander ein Kind ausgestattet,  
 und die Summe der Ausstattung wurde entweder ganz  
 oder zum Theil aus dem Gemeinschaftsvermögen erho-  
 1438 ben, so gehört dieser Betrag nicht zum Aktive der Ge-  
 meinschaft, da dem Ehegatten von seinem Rückforde-  
 rungsvermögen der Betrag in Abzug gebracht wurde.

185. Zum Aktive der Gemeinschaft gehört auch die  
 1468 Forderung der Gemeinschaft an den Ehegatten nebst Zins  
 1469 vom Tage der Auflösung an, und der Betrag Dessen,  
 1473 was seit der Auflösung der Gütergemeinschaft bis zur  
 Gemeinschaftstheilung auf das eigene Vermögen des Ehe-  
 gatten verwendet wurde.

186. Das Passive der Gemeinschaft besteht aus den  
 1409 Gemeinschaftsschulden und den Forderungen der Ehegat-  
 1468 ten an die Gemeinschaft nebst Zins hievon vom Tage  
 1469 der Auflösung an.

Der Betrag Dessen, was seit der Auflösung der  
 Gütergemeinschaft aus dem eigenen Vermögen eines Ehe-  
 gatten zum Vortheil des gemeinschaftlichen Vermögens  
 verwendet wurde, ist ebenfalls unter das Passive der  
 Gemeinschaft aufzunehmen.